

Björn Jünemann

CSR-Berichterstattung und die Richtlinie 2014/95/EU

Menschenrechtsberichterstattung
in Deutschland



Band 1

Mensch – Umwelt – Recht

Herausgegeben von

Dirk Hanschel
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Björn Jünemann

**CSR-Berichterstattung
und die Richtlinie 2014/95/EU**

Menschenrechtsberichterstattung in Deutschland

Björn Jünemann wurde 1988 in Lüdenscheid geboren und studierte zwischen 2008 und 2013 Rechtswissenschaften an der Universität Mannheim. Von 2013 bis 2016 war er Rechtsreferendar am Landgericht Dortmund. Seit Absolvierung des juristischen Vorbereitungsdienstes arbeitet der Verfasser als Rechtsanwalt in einer Kanzlei aus Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://d-nb.de> abrufbar.

CCXLVIII

© Universitätsverlag Halle-Wittenberg, Halle an der Saale 2021
Umschlaggestaltung: Horst Stöllger, pixzicato Hannover, nach einer Idee des Herausgebers

Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

ISBN 978-3-86977-247-9

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde unter dem Titel „CSR-Berichterstattung und die Richtlinie 2014/95/EU – Menschenrechtsberichterstattung in Deutschland“ im Wintersemester 2020/2021 von der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg als Dissertation angenommen. Die Dissertation wurde im Dezember 2020 eingereicht, sodass Rechtsprechung und Literatur bis zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt sind.

Dabei gilt es zu beachten, dass es sich bei Corporate Social Responsibility (CSR) und einer entsprechenden nichtfinanziellen Berichterstattung um eine äußerst dynamische Materie handelt. Dies zeigt sich nicht zuletzt auch daran, dass die EU-Kommission am 21.4.2021 einen Entwurf zur Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) (COM (2021) 189) – und mithin zur umfassenden Überarbeitung der CSR-Richtlinie – vorgelegt hat. Dabei hat sich die EU-Kommission nicht auf eine marginale „Nachbesserung“ beschränkt, sondern einen umfassenden Überarbeitungsvorschlag unterbreitet, der sowohl bezüglich des Anwendungsbezugs als auch bezüglich der inhaltlichen Anforderungen weit über die CSR-Richtlinie hinausgeht. Dessen nicht genug, plant die EU-Kommission darüber hinaus zugleich ein eigenes sogenanntes „Rahmenwerk zur Berichterstattung“ zu verfassen, sodass die nichtfinanzielle Berichterstattung zu einer umfassenden Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgeweitet werden soll. Wie sich dieses Vorhaben im Rahmen des weiteren Prozesses entwickelt, darf zu Recht gespannt verfolgt werden.

Mein herzlicher Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Dirk Hanschel, der mich bereits als Student an der Universität Mannheim förderte und mich sodann auch als Doktorand an seinem Lehrstuhl aufgenommen und damit die vorliegende Dissertation überhaupt erst ermöglicht hat. Er gab nicht nur früh entscheidende Impulse zur thematischen Konkretisierung des Dissertationsvorhabens, sondern gab mir bis zuletzt an den entscheidenden Stellen auch immer wieder hilfreiche Hinweise zur Arbeit.

Darüber hinaus möchte ich mich bei Frau Prof. Dr. Anne-Christin Mittwoch für die freundliche Übernahme und die äußerst zügige Erstellung des Zweitgutachtens bedanken.

Nicht zuletzt möchte ich mich bei den Partnern und Kollegen der FRIEBE – PRINZ + PARTNER Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte mbB und hier insbesondere bei Herrn Dr. Volker Jahr und Frau Mirjam Grüber bedanken, die mich seit Beginn meines Dissertationsvorhabens in vielfältiger Weise unterstützt haben.

Herzlich danken möchte ich auch meinen Eltern, die mich in allen Phasen meines Lebens stets unterstützt und mir jederzeit den nötigen Rückhalt gegeben haben. Durch diesen Rückhalt – auf den ich mich immer verlassen konnte – gaben sie mir stets die Freiheit, meine eigenen Entscheidungen zu treffen, und haben meine Ausbildungsziele – vermutlich mehr als sie glauben – mitgetragen.

Vor allem aber möchte ich mich bei meiner wundervollen Frau Melina und meinen beiden Kindern Nella und Henrik zutiefst bedanken. Durch ihre Liebe, ihre Nachsicht und ihren unerschütterlichen Glauben an mich gaben sie mir – nicht nur in den Phasen des Zweifels am Promotionsprozess – die Kraft, Motivation und Zuversicht, die ich zur erfolgreichen Beendigung dieses Projektes brauchte. Ihnen ist diese Arbeit in tiefer Dankbarkeit gewidmet.

Halver, im September 2021

Björn Jünemann

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel:	
Einleitung und Gang der Untersuchung	11
2. Kapitel:	
Bestimmung des Untersuchungsrahmens – Unternehmen, Menschenrechte und Corporate Social Responsibility (CSR)	17
I. Das Verhältnis von Unternehmen und Menschenrechten als Ausgangspunkt des Problems?	18
II. Corporate Social Responsibility – Begriffsbestimmung und Stand der Diskussion	22
1. Historische Entwicklung von CSR und definitorische Annäherung – historische Meilensteine auf dem Weg zum Leitbild	22
2. Zwischenfazit zum Begriffsverständnis	34
3. Begriffsabgrenzung – Darstellung anverwandter Begrifflichkeiten im Themenkomplex CSR als Grundlage des weiteren Diskurses	35
a) Stakeholder-Ansatz	37
b) Nachhaltigkeit oder auch „Sustainable Development“	39
c) Corporate Citizenship	40
d) Corporate Governance (Kodex) und Corporate Compliance	42
e) Shared Value	43
f) Zwischenfazit	45
4. CSR-Strategie der Europäischen Union als Ausgangspunkt der heutigen Entwicklung	45
a) Ursprung der CSR-Debatte auf europäischer Ebene	46
b) Lissabon-Strategie	48
c) Grünbuch der Europäischen Kommission	49
d) EU-Multi-Stakeholderforum	53
e) Neue EU-Strategie (2011–2014)	58
III. Zwischenfazit zum 2. Kapitel	62

3. Kapitel:	
Berichterstattung und die Richtlinie 2014/95/EU (CSR-Richtlinie)	65
I. Berichterstattung vor der Richtlinie 2014/95/EU – Motive und Probleme	65
1. Business Case for CSR	68
2. Glaubwürdigkeitsdefizit, „Greenwashing“ und „Window Dressing“ . .	71
II. Berichterstattung zu nichtfinanziellen Aspekten in der EU vor der CSR-Richtlinie	75
1. Richtlinie 2003/51/EG (Modernisierungsrichtlinie)	76
2. Richtlinie 2013/34/EU (Bilanzrichtlinie)	78
3. Gesetzgebungsverfahren zur Richtlinie	82
III. Ziele, Anwendungsbereich und Inhalt der Richtlinie	86
1. Ziele der Richtlinie	86
2. Anwendungsbereich der Berichtspflicht	90
3. Die nichtfinanziellen Berichtsaspekte (Berichtsbelange)	94
a) Leitlinien der Europäischen Kommission	96
b) Umweltbelange	99
c) Soziale Belange und Arbeitnehmerbelange	101
d) Achtung der Menschenrechte	102
aa) AEMR	107
bb) Zivil- und Sozialpakt	108
cc) Zusammenspiel der Rechtsquellen und weitere Rechtsquellen	108
dd) Zwischenfazit	110
e) Bekämpfung von Korruption und Bestechung	111
4. Berichtsgrundsätze und -inhalte	112
a) Berichtsgrundsätze	112
aa) Der „Grundsatz der Wesentlichkeit“	113
bb) Den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, ausgewogen und verständlich	116
cc) Umfassend aber prägnant	117
dd) Strategisch und zukunftsorientiert	118
ee) Ausrichtung auf die Interessenträger	118
ff) Konsistent und kohärent	119
gg) Zwischenfazit: Abgrenzung und Verhältnis zu den Berichtsgrundsätzen	119

b)	Berichtsinhalte	120
aa)	Das Geschäftsmodell des Unternehmens	121
bb)	Verfolgte Konzepte und Due-Diligence-Prozesse	123
cc)	Ergebnisse dieser Konzepte	125
dd)	Wesentliche Risiken und deren Handhabung	126
ee)	Wichtigste nichtfinanzielle Leistungsindikatoren	127
c)	Zwischenfazit	129
5.	Mitgliedstaatenwahlrechte	130
6.	Das Potential des Verweises auf Rahmenwerke und der Berichtspunkt „Menschenrechte“	132
a)	Berichterstattung nach der Global Reporting Initiative (GRI)	136
b)	Berichterstattung nach dem UN Global Compact	147
c)	Berichterstattung nach den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte	151
d)	Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	155
e)	Berichterstattung nach den ISO 26000	159
f)	Die trilaterale Grundsatzerklärung der internationalen Arbeitsorganisation zu multinationalen Unternehmen und zur Sozialpolitik	163
g)	Berichterstattung nach dem Eco-Management and Audit Scheme (EMAS)	164
h)	Berichterstattung nach dem deutschen Nachhaltigkeitskodex	167
IV.	Zwischenfazit zum 3. Kapitel	171
4. Kapitel:		
Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)		
I.	Ausgangslage in Deutschland vor der CSR-Richtlinie	174
II.	Umsetzung in deutsches Recht	177
1.	Umsetzung in das nationale Recht und Zielsetzung	177
2.	Pflicht zur nichtfinanziellen Erklärung (Anwendungsbereich)	180
3.	Varianten der Veröffentlichung / Berichtsformat	184
4.	Befreiung von der Berichtspflicht	187
5.	Berichtsinhalte	189

a) Die „Menschenrechte“ i. S. v. § 289 c Abs. 2 Nr. 4 HGB	194
b) Nutzung der Rahmenwerke	196
c) Risikoanalyse und das Merkmal der „Wesentlichkeit“	198
d) Angaben zu nichtfinanziellen Aspekten	201
e) „Comply or Explain“	203
f) Schutzklausel § 289 e HGB	204
6. Prüfung	205
7. Sanktionen und Haftung	210
III. Zwischenfazit zum 4. Kapitel	212
5. Kapitel: Fazit und Schlussbetrachtung	214
Summary	221
Literaturverzeichnis	223
Normen, Standards und Rechtsquellen	223
Schrifttum	229

1. Kapitel:

Einleitung und Gang der Untersuchung

Die Diskussion um die Thematik von Corporate Social Responsibility¹ oder vereinfacht ins Deutsche übersetzt der „unternehmerischen Verantwortung“² scheint derzeit Hochkonjunktur zu haben.³ Nicht zuletzt auch aufgrund der Tatsache, dass sich immer mehr Menschen damit auseinandersetzen, wie wir mit den natürlichen Ressourcen unserer Erde umgehen und wie wir den aktuellen „Status“ der Erde möglichst lange fixieren können, gelangt diese Diskussion zusehends auch in den medialen Fokus.

Die Thematik der gesellschaftlichen und sozialen Verantwortung geht vom Grundsatz her davon aus, dass es eine ökologische, ökonomische und soziale Verantwortung für einen jeden von uns gibt und dass diese Bereiche sich ganz grundsätzlich gegenseitig bedingen.⁴ Der Schutz der Menschenrechte bzw. die Implikationen unternehmerischen Handelns auf eben diese Rechte sind dabei im Laufe der Zeit als ein Teilaspekt der unternehmerischen sozialen Verantwortung erkannt worden. Eben dieses Zusammenspiel zwischen CSR und dem Schutz der Menschenrechte soll eine zentrale Rolle in der vorliegenden Arbeit einnehmen.

Komplementär dazu rückte zuletzt auch die Thematik der sozialen Verantwortung und des nachhaltigen Wirtschaftens entlang der gesamten Liefer- und Wertschöpfungskette von Organisationen, insbesondere von Unternehmen, sowohl in der Politik, als auch in der öffentlichen Diskussion in den letzten Jahren immer mehr in den Fokus.⁵ Denn immer mehr setzt sich der Gedanke durch, dass langfristige Gewinne nur von Unternehmen erwirtschaftet werden können, die schonend und nachhaltig mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen umgehen.

1 *Corporate Social Responsibility* wird nachfolgend auch nur kurz „CSR“ genannt.

2 Lediglich stark vereinfachte wörtliche Übersetzung von „CSR“; zum Definitionsversuch siehe 2. Kapitel, II.

3 Vgl. auch *Beschorner/Hajduk* in *Corporate Social Responsibility*, S. 269; *Rehbinder*, S. 10.

4 Siehe zu den unterschiedlichen wissenschaftlichen Auseinandersetzungen und zur sog. „*Triple-Bottom-Line*“ auch sogleich 2. Kapitel, II.

5 Siehe beispielsweise zu den Entwicklungen des Nationalen Aktionsplans für Menschenrechte (NAP) oder eines Lieferkettengesetzes nur die Homepage des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: <https://www.bmz.de/de/themen/lieferketten/index.html>.

Dies zeigt sich nicht erst seitdem der mediale Fokus auch immer mehr auf die Unternehmen gerichtet wird, die in diesem Bereich ersichtlich Nachholbedarf haben. So geschehen beispielsweise, als es auch aufgrund von menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen in diversen Entwicklungsländern (z. B. in Bangladesch 2013)⁶ zu verheerenden Katastrophen kam, über die es eine umfassende globale mediale Berichterstattung gab. Unterstützt durch die zunehmende kommunikative Vernetzung der gesamten Welt führt dies dazu, dass solche Missstände und damit diese teilweise zugleich gravierenden Verletzungen von Menschenrechten, die (letztendlich) auch auf die Unternehmen „zurückfallen“, soweit sie nicht sogar von diesen selbst ausgehen, immer schneller und umfassender von einer immer größer werdenden (Anspruchs-)Gruppe (auch „Stakeholder“ genannt)⁷ Beachtung finden.⁸

Dies zwingt Unternehmen dazu, sich mit der gesamten Thematik rund um unternehmerische Verantwortung intensiver als früher auseinanderzusetzen, sodass auch eine immer weiterreichende rechtliche Auseinandersetzung mit dieser Thematik erforderlich wird. Es stellt sich dabei unweigerlich die Frage, ob, und wenn ja, wie Unternehmen dieses gesteigerte Interesse der Öffentlichkeit wirksam befriedigen können. Diskutiert wird als eine mögliche Lösung eine sog. „nichtfinanzielle Berichterstattung“ und in diesem Zusammenhang insbesondere sog. „Nachhaltigkeitsberichte“ oder auch „CSR-Berichte“. Diese Berichte sollen – so der Grundgedanke – insgesamt für mehr Transparenz sorgen und die Unternehmen dazu bringen, über ihr gesellschaftliches Engagement – auch hinsichtlich deren Anstrengungen zum Schutz der Menschenrechte – umfassend zu berichten.⁹

Auch auf internationaler Ebene haben die Diskussion um CSR und die damit zusammenhängenden Transparenzanforderungen bereits seit Jahren einen festen Platz erhalten. So befassen sich nicht nur seit Jahren diverse Nichtregierungsorganisationen¹⁰ mit der Thematik und einer entsprechenden Berichterstattung.¹¹ Auch die UN-Konferenz (United Nations Conference on Sustainable Development)

6 Vgl. nur beispielhaft den Artikel von www.zeit.de vom 10.05.2013: <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2013-05/fabrik-einsturz-bangladesch-tote> (abgerufen am 05.12.2017); vgl. auch *Wernicke/Stöbener de Mora*, AnwBl 2016, 375.

7 Zum „Stakeholder-Ansatz“ siehe 2. Kapitel, II. 3. a).

8 Vgl. *Kasolowsky/Voland*, AnwBl 2014, 388.

9 Vgl. auch Präambel der Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, Abl. 2014, Nr. L 330/1; am 29.09.2014 vom Rat verabschiedet; am 15.11.2014 im Amtsblatt der EU veröffentlicht (nachfolgend auch kurz „CSR-Richtlinie“ genannt).

10 Nachstehend auch nur kurz als „NGOs“ bezeichnet.

11 Vgl. *Ungericht/Hirt*, ZfWU 2010, 176.

befasste sich unter anderem in Rio de Janeiro unter dem Slogan „*The future we want*“ mit dieser Thematik.¹² Ausgehend von der dortigen Ziffer 47 des Outcome Documtens¹³, erkennt danach auch die UN-Konferenz an, dass die (Nachhaltigkeits-)Berichterstattung von Unternehmen einen zentralen Punkt im Themenkomplex des nachhaltigen Wirtschaftens und einer globalen nachhaltigen Entwicklung darstellt.¹⁴

Auch die Europäische Union hat diesen „Trend“ zur Beachtung und Bedeutung von CSR und entsprechender Berichte erkannt und hat, ausgehend von ihrem Strategiepapier („*A renewed EU strategy 2011–2014 for Corporate Social Responsibility*“¹⁵) vom 25.10.2011, die in dieser Arbeit dargestellte und untersuchte „CSR-Richtlinie“¹⁶ verabschiedet. Danach müssen – vereinfacht ausgedrückt – diverse (große) Unternehmen, insbesondere solche, die von öffentlichem Interesse sind¹⁷, ab dem Jahr 2017 auch sog. „nichtfinanzielle Informationen“ offenlegen, um es Aktionären und sonstigen Interessenträgern zu ermöglichen, sich ein aussagekräftiges und umfassendes Bild der Stellung und der Leistung eines Unternehmens – über finanzielle Kennzahlen hinaus – zu machen. Ausgehend von der Richtlinie sollen die betroffenen Unternehmen dabei in einer jährlichen Erklärung zumindest Angaben zu „Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung“¹⁸ machen. Auch die Europäische Kommission – als einer der „Treiber“ der Themen

12 Vgl. United Nations Conference on Sustainable Development (Rio + 20), Juni 2012, *The Future We Want*, A/CONF.216/1 (Report abrufbar unter: http://www.or2d.org/or2d/ressources_files/rapport%20rio%20+%202020.pdf).

13 Abzurufen unter: <https://sustainabledevelopment.un.org/futurewewant.html>. Dort heißt es unter Ziffer 47:

„47. *We acknowledge the importance of corporate sustainability reporting and encourage companies, where appropriate, especially publicly listed and large companies, to consider integrating sustainability information into their reporting cycle. We encourage industry, interested governments and relevant stakeholders with the support of the United Nations system, as appropriate, to develop models for best practice and facilitate action for the integration of sustainability reporting, taking into account experiences from already existing frameworks and paying particular attention to the needs of developing countries, including for capacity building.*“

14 Vgl. so auch *Rebbinder*, S. 10.

15 Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine neue EU Strategie (2011–2014) für die soziale Verantwortung von Unternehmen (CSR), KOM (2011) 681 endgültig.

16 Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, Abl. 2014, Nr. L 330/1; am 29.09.2014 vom Rat verabschiedet; am 15.11.2014 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

17 Zur Definition von großen Unternehmen siehe Art. 2 Nr. 1 RL 2013/34/EU.

18 Erwägungsgrund 6 der CSR-Richtlinie.

rund um CSR¹⁹ – verfolgt dabei das Ziel, dieses gesteigerte Informationsinteresse der *Stakeholder* über sog. Transparenz- und Berichtspflichten (CSR-Berichterstattung) zu erfüllen. Die vorstehend genannte CSR-Richtlinie, welche eine umfassende Berichtspflicht der betroffenen Unternehmen vorsieht, war gemäß Art. 288 Abs. 3 AEUV von den Mitgliedstaaten bis zum 06.12.2016 in das jeweilige nationale Recht umzusetzen.²⁰

Innerhalb Deutschlands konzentrierte sich die Auseinandersetzung der Bundesregierung mit der Thematik CSR bis zum CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz²¹ zuletzt unter anderem auf die 2010 festgehaltene „Nationale Strategie zur gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen (Corporate Social Responsibility – CSR) – Aktionsplan CSR –“ (BMAS 2010).²²

Deutschland hat die CSR-Richtlinie insoweit zwischenzeitlich mit dem Gesetz zur nationalen Umsetzung über das Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – CSR-RL-UmsG) in nationales Recht überführt.²³ Die CSR-Richtlinie – respektive die nationale Umsetzung – zeigt nunmehr eindeutig, dass die internationale Diskussion um CSR auch im innereuropäischen Normgeflecht angekommen ist und belegt die bestehende und zukünftige Wichtigkeit einer Auseinandersetzung mit der Thematik auch in rechtlicher Hinsicht. Diese zunehmende Bedeutung einer wissenschaftlichen und insbesondere auch einer juristischen Auseinandersetzung mit der Thematik wird auch durch die zu diesem Themenfeld zuletzt erschienenen Werke belegt. Hervorzuheben in diesem Zusammenhang sind insbesondere die Werke von *Schröder*²⁴, *Eickenjäger*²⁵, *Roth-*

19 Siehe dazu die Ausführungen im 2. Kapitel, II. 4.

20 Vgl. Art. 4 Abs. 1 der CSR-Richtlinie.

21 Siehe zur nationalen Umsetzung über das Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – CSR-RL-UmsG).

22 Siehe zur Nationalen Strategie zur gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen (Corporate Social Responsibility – CSR) – Aktionsplan CSR (BMAS 2010).

23 Siehe dazu auch insgesamt das 4. Kapitel in dieser Arbeit.

24 *Schröder*, CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – Beurteilung aus Arbeitnehmerperspektive, widmet sich aus einer wirtschaftswissenschaftlichen Perspektive den Auswirkungen des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes auf die Arbeitnehmerbelange.

25 *Eickenjäger*, Menschenrechtsberichterstattung durch Unternehmen, befasst sich – wie der Titel bereits zeigt – mit der Menschenrechtsberichterstattung durch Unternehmen. Dabei fokussiert sich seine Arbeit auf die sog. Ein- und Anleitung von Lernprozessen durch Menschenrechtsberichterstattung und die Untersuchung von Möglichkeiten zur Einführung von entsprechenden Monitoringverfahren.

Mingram²⁶, Hell²⁷, Asmussen²⁸ und Stingl²⁹. Diese vorstehende, keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebende Aufzählung an aktuellen Werken zeigt dabei zugleich, dass es sich bei dem Themenkomplex CSR um eine äußerst dynamische Materie handelt, die einem steten Wandel unterliegt³⁰ und einer fortwährenden Auseinandersetzung bedarf. Zu dieser weitergehenden Auseinandersetzung soll auch die vorliegende Arbeit beitragen und somit zugleich auch dem weiteren Diskurs dienen.

Insoweit soll im Rahmen dieser Arbeit zunächst im 2. Kapitel die grundsätzliche Entwicklung der CSR-Diskussion im Allgemeinen und im Besonderen auf europäischer Ebene dargestellt werden, um für die weitere Diskussion eine einheitliche Basis zu schaffen und nachvollziehen zu können, warum die CSR-Richtlinie eine derartige „Neuerung“ darstellt. Anschließend soll im 3. Kapitel die CSR-Berichterstattung im Allgemeinen und die CSR-Richtlinie im Besonderen dargestellt werden. Dabei soll ein besonderer Fokus auf dem nichtfinanziellen Berichtsaspekt der Menschenrechte als Teil eben dieser Berichterstattung liegen. Es ist – und dies wird man vorwegnehmen dürfen – insoweit davon auszugehen, dass eine entsprechende Berichterstattung ganz grundsätzlich geeignet ist, die Menschenrechte weiter zu schützen. Es wird sich jedoch zeigen, dass mit einer Berichterstattung auch entsprechende Glaubwürdigkeitsdefizite einhergehen können. Es soll insoweit dargestellt werden, wie der europäische Gesetzgeber über die CSR-Richtlinie die Vielzahl der unverbindlichen Regelungen in diesem Zusammenhang zu bündeln versucht. Dazu wurde besonders berücksichtigt, dass sich sowohl der europäische, als auch der deutsche Gesetzgeber auf entsprechend bereits bestehende Rahmenwerke bezieht. Denn für die Bereitstellung der erforderlichen Infor-

26 *Roth-Mingram*, Corporate Social Responsibility in der sozialen Marktwirtschaft – Mit system- und rechtsvergleichenden Impulsen aus den Vereinigten Staaten von Amerika und der Volksrepublik China, setzt sich generalistisch mit der gesamten CSR-Richtlinie auseinander und zieht Vergleiche zur US-amerikanischen und chinesischen Rechtsordnung.

27 *Hell*, Offenlegung nichtfinanzieller Informationen - Nichtfinanzielle Publizitätspflichten im Spannungsfeld von Informations- und Regulierungsfunktion im europäischen, deutschen und US-amerikanischen Aktien-, Bilanz- und Kapitalmarktrecht, setzt sich ganzheitlich aus privatrechtlicher Sicht mit nichtfinanziellen Publizitätspflichten mit Blick auf das Aktien-, Bilanz- und Kapitalmarktrecht auseinander. Zudem zieht er – ähnlich wie *Roth-Mingram* – einen Vergleich zum US-amerikanischen Recht.

28 *Asmussen*, Haftung für CSR, befasst sich – ebenfalls aus privatrechtlicher Sicht – mit dem Themenkomplex einer möglichen Haftung für CSR. Dabei untersucht er, welche Haftung Unternehmen treffen kann, die gegen sog. „CSR-Codes“ verstoßen.

29 *Stingl*, Die soziale Verantwortung der Kapitalgesellschaften vor dem Hintergrund der europäischen CSR-Richtlinie, wählt ebenfalls einen eher ganzheitlichen Ansatz und hinterfragt in seiner Arbeit insgesamt die soziale Verantwortung von Kapitalgesellschaften und ihren Organen. Dabei stellt er zunächst die Umsetzung der CSR-Richtlinie in das nationale Recht dar und untersucht anschließend, ob und wie sich die CSR-Richtlinie auf eine etwaige Verantwortung der Kapitalgesellschaft auswirkt.

30 Vgl. zum dynamischen Begriffsverständnis von CSR auch sogleich unter dem 2. Kapitel, II. 2.

mationen können sich die berichtspflichtigen Unternehmen, die dem Anwendungsbereich der CSR-Richtlinie unterfallen, auf eine Vielzahl an Rahmenwerken beziehen. So können sie sich auf nationale Rahmenwerke, wie beispielsweise den deutschen Nachhaltigkeitskodex, unionsbasierte Rahmenwerke, wie das Umweltmanagement- und -betriebsprüfungssystem (Eco-Management and Audit Scheme, „EMAS“) oder auf internationale Rahmenwerke, wie den Global Compact der Vereinten Nationen (VN), die UN-Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte, die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen, die Norm der Internationalen Organisation für Normung (ISO 26000), die Trilaterale Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation zu multinationalen Unternehmen und zur Sozialpolitik, die Global Reporting Initiative oder auf andere anerkannte internationale Rahmenwerke stützen. Ein nicht unerheblicher Teil der Untersuchung war insoweit auch – und insbesondere in diesem Punkt beleuchtet die vorliegende Arbeit den Komplex der CSR-Berichterstattung und der Menschenrechte³¹ aus einem anderen Blickwinkel, als die bereits zuvor summarisch dargestellten Arbeiten –, inwieweit die entsprechend von der Richtlinie explizit genannten und bereits bestehenden Rahmenwerke eine taugliche Hilfestellung leisten können, einen Bericht anhand der Standards/Rahmenwerke entsprechend der CSR-Richtlinie zu verfassen. Zugleich fokussiert sich die Untersuchung dieser Rahmenwerke dabei darauf, inwieweit die entsprechenden Rahmenwerke zugleich und insbesondere den Berichtspunkt der „Menschenrechte“ berücksichtigen, ob es also aus menschenrechtlicher Sicht ein Rahmenwerk gibt, dass für eine ganzheitliche CSR-Berichterstattung unter besonderer Berücksichtigung des nichtfinanziellen Aspekts der „Menschenrechte“ besonders hervorzuheben ist.

Schlussendlich soll dargestellt werden, wie Deutschland die CSR-Richtlinie (grundsätzlich im Rahmen der 1zu1-Umsetzung) in das nationale Recht umgesetzt hat und ob es gelungen sein könnte, dadurch die adressierten Unternehmen für den nichtfinanziellen Aspekt der „Menschenrechte“ zu sensibilisieren.

31 Soweit diese Arbeiten überhaupt den Themenkomplex der „Menschenrechte“ fokussieren.

Nach der CSR-Richtlinie (Richtlinie 2014/95/EU) müssen (diverse) große Unternehmen sogenannte nichtfinanzielle Berichte offenlegen und so über die klassischen Finanzkennzahlen hinaus auch Angaben zu „Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung“ machen. Vornehmliches Ziel der CSR-Richtlinie ist dabei eine Erhöhung der Transparenz unternehmerischen Handelns gleich welcher Form unter Berücksichtigung eines hinreichend hohen Maßes an Flexibilität für die betroffenen Unternehmen.

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wird insoweit zunächst die grundsätzliche Entwicklung des Begriffsverständnisses CSR und der entsprechenden Berichter-

stattung dargestellt. Den Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit bildet sodann die Untersuchung der normativen Vorgaben der CSR-Richtlinie und des nationalen Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – CSR-RL-UmsG) in diesem Zusammenhang. Zugleich werden die in der CSR-Richtlinie genannten „Rahmenwerke“ – welche den adressierten Unternehmen eine Orientierung zur Berichterstattung liefern sollen – eingehend analysiert. Dabei liegt der Fokus dieser Analyse auf dem nichtfinanziellen Berichtsaspekt der „Menschenrechte“ als Teil einer ganzheitlichen richtlinienkonformen nichtfinanziellen Berichterstattung.

